

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Bilay (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Finanzministeriums

Dienstunfallmeldungen bei der Thüringer Polizei - Teil II

Nach § 26 Abs. 1 Satz 1 Thüringer Beamtenversorgungsgesetz (ThürBeamtVG) ist ein Dienstunfall ein auf äußerer Einwirkung beruhendes, plötzliches, örtlich und zeitlich bestimmtes, einen Körperschaden verursachendes Ereignis, das in Ausübung oder infolge des Dienstes eingetreten ist.

Das **Thüringer Finanzministerium** hat die **Kleine Anfrage 7/4110** vom 9. Dezember 2022 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 27. Januar 2023 beantwortet:

1. In welcher Weise müssen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte eine COVID-19-Infektion dienstlich nachweisen und wie haben sich diese Kriterien durch die Veränderung des Pandemiegeschehens (Delta-Variante hin zur dominierenden Omikron-Variante im Jahr 2021 und damit angepasste Inkubationszeiten) verändert?

Antwort:

Auch bei einer COVID-19-Infektion gelten die gesetzlichen Tatbestandsmerkmale des § 26 Thüringer Beamtenversorgungsgesetz (ThürBeamtVG) zur Anerkennung eines Dienstunfalls. Die Bearbeitung ist somit grundsätzlich die Gleiche, wie bei jedem anderen Dienstunfall auch.

Es müssen die ausgefüllte Unfallmeldung und das Beiblatt zur Unfallmeldung an das Thüringer Landesamt für Finanzen (TLF) übersandt werden. Auch muss ein positiver PCR-Test als Nachweis der Infektion vorliegen. Ferner muss der Beamte auch an infektionsbedingten Krankheitssymptomen gelitten haben.

Die größte Bedeutung kommt der Frage zu, ob der Beamte sich tatsächlich im Dienst infiziert hat, wobei die Infizierung örtlich und zeitlich konkret (zumindest taggenau) bestimmt sein muss. Der Beamte muss somit nachweisen, an welchem Ort und welchem Tag genau er sich mit COVID-19 und bei wem (Indexperson) im Dienst infiziert hat. Dies gelingt in der Praxis meist nicht, da bei einer so weit verbreiteten Infektionskrankheit oft viele Infektionsquellen – sowohl im privaten als auch im dienstlichen Bereich – in Betracht kommen. Letztlich kommt der Beamte bezüglich der Frage in Beweisnot, wann genau und bei wem er sich angesteckt hat. Die Nachweispflicht hierfür trägt der Beamte (Vollbeweis).

Mit der Schwierigkeit, den Infektionszeitpunkt zumindest auf den Kalendertag genau dem Dienst zuzuordnen, haben sich auch mehrfach die Gerichte befasst. So hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) beispielsweise in seinem Beschluss vom 19. Januar 2006 (Az.: 2 B 46/05 Rn. 6 – juris) im Zusammenhang mit einer Infektion aufgrund eines Zeckenbisses ausgeführt:

"Daraus folgt nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, dass sich genau bestimmen lassen muss, wann und wo sich das Ereignis abgespielt hat. Ort und Zeitpunkt müssen feststehen. Für die zeitliche Bestimmbarkeit genügt es nicht, dass sich ein über mehrere Tage erstreckender Zeitraum nach Anfangs- und Schlusstag eingrenzen lässt. Demnach reicht es bei Infektionen nicht aus, dass die Inkubationszeit und der Ort, an dem sich der Beamte während dieser Zeit aufgehalten hat, bekannt sind, um die Infektionserkrankung als einen Unfall zu bewerten. Es ist zwar anzuerkennen, dass sich der Zeitpunkt der Ansteckung mit einer Infektionskrankheit fast ausnahmslos nicht mit der gemäß § 31 Abs. 1 Satz 1 BeamtVG erforderlichen Genauigkeit feststellen lässt. Dieser Schwierigkeit hat der Gesetzgeber aber dadurch Rechnung getragen, dass diejenigen Infektionskrankheiten, die in der Anlage 1 der Berufskrankheitenverordnung i.d.F. vom 31. Oktober 1997 (BGBl I S. 2623) aufgeführt sind, gemäß § 31 Abs. 3 BeamtVG als Dienstunfälle gelten, wenn die Voraussetzungen dieser Vorschrift erfüllt sind (...)."

Auch das Thüringer Obergerverwaltungsgericht hat in seinem Beschluss vom 19. Januar 2022 (Az. 2 ZKG 618/19) zur Anerkennung einer Infektion als Dienstunfall Folgendes ausgeführt:

"Es ist auch nicht unbillig, dem Beamten die volle Beweislast in den Fällen aufzuerlegen, in denen – wie bei der geltend gemachten Autoimmunerkrankung infolge einer Infektion – das Unfallereignis sich typischerweise nicht zeitlich und örtlich exakt bestimmen lässt. Dies wird zwar trotz der grundsätzlichen Möglichkeit eines Anscheinsbeweises häufig dazu führen, dass der Beamte in solchen Fällen nicht in der Lage sein wird, die Voraussetzungen eines Dienstunfalls nachzuweisen. Beweiserleichterungen zu Gunsten des Beamten würden jedoch im Ergebnis dazu führen, dass stets der Dienstherr das Risiko zu tragen hätte, nicht nachweisen zu können, dass das Unfallereignis nicht im oder infolge des Dienstes eingetreten ist. Eine solche Risikoverteilung zu Lasten des Dienstherrn entspräche nicht der in § 26 ThürBeamtVG erkennbaren Intention des Gesetzgebers [...]."

Die Omikron-Variante hat zwar eine kürzere Inkubationszeit, jedoch sind die oben genannten gesetzlichen Kriterien auch hier anzuwenden, sodass die Bearbeitungsweise seitens des TLF dieselbe ist. Zu bedenken ist hierbei, dass diese Variante noch ansteckender und damit der Nachweis einer taggenauen Infektion im Dienst noch schwerer zu führen ist.

2. Wie wird durch die Landesregierung der sogenannte Anscheinsbeweis für die Anerkennung von Dienstunfällen durch COVID-19-Infektion gegenwärtig für den Polizeivollzugsdienst definiert?
3. Welche beispielhaften Fallkonstellationen im Polizeivollzugsdienst erfüllen diesen Anscheinsbeweis jeweils und welche beispielhaften Fallkonstellationen erfüllen diesen Anscheinsbeweis nicht?

Antwort zu Fragen 2 und 3:

Nach Tz. 39.3.1.8 der allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Thüringer Beamtenversorgungsgesetz (ThürBeamtVG VwV) vom 5. Dezember 2022 -ThürStAnz. Nr. 2/2023 - ist das Vorliegen der anspruchsbegründenden Tatsachen von dem Verletzten beziehungsweise den Hinterbliebenen zu beweisen. Dieser Beweis ist als erbracht anzusehen, wenn ein so hoher Grad an Wahrscheinlichkeit vorliegt, dass kein vernünftiger, die Lebensverhältnisse überschauender Mensch noch zweifelt ("mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit"). Absolute Gewissheit im Sinne einer über jeden denkbaren Zweifel erhabenen Gewissheit ist nicht erforderlich (siehe auch BVerwG, Urteil vom 22. Oktober 1981, Az.: C 17.81 Rn. 18 – juris). Bei typischen Geschehensabläufen genügt der Beweis des ersten Anscheins. Dies ist dann der Fall, wenn ein gewisser Tatbestand nach der allgemeinen Lebenserfahrung auf eine bestimmte Ursache hinweist. Liegen aber Anhaltspunkte vor, die den typischen Geschehensablauf in Frage stellen, ist der volle Beweis zu erbringen.

Bei der Anerkennung von Dienstunfällen aufgrund einer COVID-19-Infektion besteht eine Beweisnot nicht vordergründig wegen der Kausalität, die im Zweifel durch einen Anscheinsbeweis belegt werden könnte. Vielmehr mangelt es an der zeitlichen Bestimmbarkeit des Unfallereignisses. So muss feststehen, an welchem Tag genau sich der Unfall – hier die Infektion – zugetragen hat. Hierfür gibt es keine Beweiserleichterungen. Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

Spezielle Definitionen für einen Anscheinsbeweis im Zusammenhang mit einer COVID-19-Infektion gibt es weder für den Polizeivollzugsdienst noch für andere Beamtengruppen. Jeder Dienstunfall ist individuell im Hinblick auf die Kausalität sowie die zeitliche und örtliche Bestimmbarkeit des Unfallereignisses zu prüfen und zu bewerten. Daher können auch keine Beispiele für einen Anscheinsbeweis angeführt werden.

4. Welche Fallkonstellationen beziehungsweise welche Aufgabenbereiche sind aus Sicht der Landesregierung im Sinne einer Anerkennung als Berufskrankheit (§ 26 Abs. 3 ThürBeamtVG) denkbar, die für eine Polizeivollzugsbeamtin oder eine Polizeivollzugsbeamten in Thüringen im Vergleich zur Allgemeinheit eine erheblich erhöhte Gefahr der Erkrankung an COVID-19 begründen, insbesondere wegen des herausgehobenen Kontakts mit Trägern des Coronavirus SARS-CoV-2 als maßgebliches Tätigkeitskriterium?

Antwort:

Als Dienstunfall gilt gemäß § 26 Abs. 3 ThürBeamtVG, wenn ein Beamter, der nach der Art seiner dienstlichen Verrichtung der Gefahr der Erkrankung an bestimmten Krankheiten besonders ausgesetzt ist, an einer solchen Krankheit tatsächlich erkrankt, es sei denn, dass der Beamte sich die Krankheit außerhalb des Dienstes zugezogen hat. Krankheiten in diesem Sinne sind die in Anlage 1 zur Berufskrankheiten-Verordnung vom 31. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2623) in der jeweils geltenden Fassung aufgeführten Krankheiten. Eine Infektionskrankheit ist nach Ziffer 3101 der Anlage 1 zur der Berufskrankheiten-Verordnung (BKV) als Berufskrankheit anzuerkennen, wenn der Versicherte im Gesundheitsdienst, in der Wohlfahrtspflege oder in einem Laboratorium tätig oder durch eine andere Tätigkeit der Infektionsgefahr in ähnlichem Maße besonders ausgesetzt war. Die Formulierung "in ähnlichem Maße" stellt hierbei darauf ab, dass die Tätigkeit zum einen physisch in ähnlich engem Maße direkt am Menschen erfolgt, wie dies im Gesundheitsdienst oder der Wohlfahrtspflege der Fall ist. Zum anderen muss belastbares Datenmaterial vorliegen, wonach bei dieser Tätigkeit typischerweise ähnlich viele Infektionen auftreten.

Der Ärztliche Sachverständigenbeirat Berufskrankheiten des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales hat geprüft, ob nach aktuellem wissenschaftlichen Kenntnisstand weitere Tätigkeiten oder Tätigkeitsbereiche identifiziert werden können, jedoch zum jetzigen Zeitpunkt keine anderen Tätigkeiten identifizieren können, für die sich konsistent und wissenschaftlich belastbar ein vergleichbar hohes COVID-19-Erkrankungsrisiko gezeigt hat.

Somit wäre eine Anerkennung als Berufskrankheit nur bei solchen Polizeivollzugsbeamten möglich, die beispielsweise in einem COVID-19-Testzentrum aushilfsweise mit der Abnahme von Corona-Test befasst waren, da dies eine dem Gesundheitsdienst vergleichbare Tätigkeit ist.

Die übliche dienstliche Vollzugstätigkeit eines Polizeivollzugsbeamten erfüllt dagegen nicht das Kriterium der Vergleichbarkeit mit einer Tätigkeit im Gesundheitsdienst oder der Wohlfahrtspflege, so dass insoweit keine Anerkennung als Berufskrankheit in Betracht kommt.

5. Erkennt die Landesregierung eine erheblich erhöhte Gefahr beispielsweise darin, wenn Angehörige der Thüringer Polizei anlassbezogen in enger räumlicher Nähe im Wintermonat Januar Versammlungen unter freiem Himmel sogenannter "Corona-Leugner" und "Impfgegner" begleiten müssen, welche in überwiegender Zahl übliche Hygieneempfehlungen missachten und eine höhere Virusausbreitung begünstigen? Wie begründet die Landesregierung ihre Antwort?

Antwort:

Die Gefährdungen für Sicherheit und Gesundheit für Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte bei der Ausübung ihres Dienstes sind nach den §§ 5 und 6 des Arbeitsschutzgesetzes vom Dienstherrn grundsätzlich in einer Gefährdungsbeurteilung zu dokumentieren. Dazu gehört auch, erforderliche Schutzmaßnahmen festzulegen, deren Wirksamkeit regelmäßig zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen sind. Das gilt auch bezüglich des Risikos einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 bei der Arbeit. Nach der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV) vom 21. Januar 2021 (BAnz AT V1), die in der Folgezeit mehrfach geändert sowie deren Geltungsdauer verlängert wurde und die derzeit in der Fassung vom 26. September 2022 bis zum 7. April 2023 gilt, sind in einem betrieblichen Hygienekonzept die erforderlichen Schutzmaßnahmen zum betrieblichen Infektionsschutz festzulegen und umzusetzen.

Auf die möglicherweise erhöhte Gefährdung durch nicht immer vermeidbare Kontakte zu anderen Personen bei Versammlungen sowie der Gefahr, dass Mindestabstände nicht durchgehend einzuhalten sind, war demnach mit Schutzmaßnahmen wie das Tragen von Atemschutzmasken, geeignete Abtrennungen und regelmäßige Tests durch In-vitro-Diagnostika zu reagieren. Auch das Angebot von Schutzimpfungen gegen COVID-19 gehört zu den Maßnahmen, wobei Einsatzkräfte der Polizei mit einer erhöhten Priorität impfberechtigt waren.

Eine Einschätzung vorzunehmen, ob das Ansteckungsrisiko während der Versammlungen im Freien für die Einsatzkräfte der Polizei im entscheidenden Maße wesentlich höher als das der allgemeinen Bevölkerung war, ist der Landesregierung nicht möglich.

Eine Wahrscheinlichkeit, an einer Infektionskrankheit zu erkranken, kann sich im Einzelfall aufgrund der Durchseuchung des Umfelds der Tätigkeit und der Übertragungsgefahr bei ausgeübten Verrichtungen ergeben. Eine generelle Aussage, wie hoch die Durchseuchung bei Versammlungen im Freien war, kann nicht getroffen werden. Über eher spekulative Wahrscheinlichkeitsüberlegungen hinaus lässt sich ex post eine "Durchseuchung" nicht belegen. Außerdem ist die Übertragungsgefahr unter Berücksichtigung der Art, der Häufigkeit und der Dauer der zu verrichteten gefährdenden Handlungen zu bewerten. Es kann nur im Einzelfall im Wege einer Gesamtbetrachtung der Durchseuchung und der Übertragungsgefahr festgestellt werden, ob eine Infektionsgefahr bestand, die nicht nur geringfügig erhöht ist, sondern in besonderem Maße über der Infektionsgefahr in der Gesamtbevölkerung liegt (VG Sigmaringen, Urteil vom 2. Februar 2022, Az.: 5 K 1819/21 – juris).

Dass während einer Versammlung polizeiliche Einsatzkräfte Kontakt mit COVID-19 infizierten Personen hatten, der zu einer Ansteckung geführt hat, dürfte in den meisten Fällen eine bloße Annahme bleiben. Die Ansteckung als Ereignis, das in Ausübung oder infolge des Dienstes eingetreten ist, wird kaum örtlich und zeitlich bestimmbar sein. Die bloße Wahrscheinlichkeit der Ansteckung genügt nicht den Anforderungen an die örtliche und zeitliche Bestimmbarkeit. Hierzu wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Eine Ansteckungsgefährdung bestand zu dieser Zeit aufgrund der weiten Ausbreitung des Virus in der Bevölkerung jedenfalls auch außerhalb des Dienstes im privaten Bereich.

6. Erkennt die Landesregierung eine erheblich erhöhte Gefahr beispielsweise darin, wenn Angehörige der Thüringer Polizei eine mehrstündige Wohnungsdurchsuchung im Wintermonat Januar durchführen müssen und der Adressat der Maßnahme und/oder weitere in der Wohnung befindliche Mieter/Personen sich mit einer COVID-19-Infektion zuvor mehrere Tage in der Wohnung aufgehalten haben? Wie begründet die Landesregierung ihre Antwort?

Antwort:

Es wird auf die grundsätzlichen Ausführungen zu Frage 5 verwiesen. Darüber hinaus ist bei den hier beschriebenen Tätigkeiten eine erheblich erhöhte Gefahr nicht zwangsläufig anzunehmen. Die Gefährdung lässt sich durch gezielte Arbeitsschutz- beziehungsweise Hygienemaßnahmen deutlich reduzieren. Neben den zu Frage 5 beschriebenen Maßnahmen wäre eine gute Durchlüftung der Räume der Wohnungen vor und während des Einsatzes als wirksame Maßnahme einzuschätzen. Die Veranlassung solcher Maßnahmen war aufgrund des Arbeitsschutz- und Infektionsrechtes angezeigt.

Taubert
Ministerin